



## Dokumentation zum 13. Stadtteilstammtisch am 09. Februar 2017 zum Thema: „Pflegerstärkungsgesetz II“

### Begrüßung

- Frau Seeger, Einrichtungsleitung Hugo-Stoffers-Seniorenzentrum, heißt die Anwesenden zum 13. Stadtteilstammtisch in ihrem Hause willkommen.
- Cristina Loi, Leiterin der Leitstelle „Älter werden in Ahlen“, begrüßt die BürgerInnen im Namen des Projektes „Altengerechte Stadtteilentwicklung Ahlen-Nord“. Sie richtet eine Danksagung an Frau Seeger für die Nutzung der Räumlichkeiten und die freundliche Bewirtung sowie an Frank Sommeling, Referent der Knappschaft zum Thema „Pflegerstärkungsgesetz II“.
- Helena Hahn stellt sich als neue Koordinatorin und Ansprechpartnerin für den Stadtteil vor und weist auf die wertvolle Mitwirkung der Bürgerschaft hin. Anregungen und Hinweise zu neuen Veranstaltungen nimmt sie gerne entgegen.

**Haben Sie Fragen oder möchten Sie sich einbringen?**

**Haben Sie Ideen zur Verbesserung im Stadtteil?**

**Dann sprechen Sie mich gerne an:**

Helena Hahn

Projekt „Altengerechte Stadtteilentwicklung Ahlen-Nord“

Wilhelmstraße 5, 59227 Ahlen

Tel.: 02382 94 099 714

E-Mail: [ahlen-nord@alter-und-soziales.de](mailto:ahlen-nord@alter-und-soziales.de)



## **Vortrag von Frank Sommeling (Knappschaft) zum Thema: „Neuerungen durch das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)“**

Frank Sommeling, Pflegeberater bei der Knappschaft, informierte über die Neuerungen durch das PSG II und stand für die Fragen der BürgerInnen bereit.

Der Referent beantwortete in seinem Vortrag insbesondere die Fragen „Welche Änderungen gibt es im ambulanten und stationären Bereich? Wie wird aus Pflegestufe ein Pflegegrad? Was wird in welchem Pflegegrad von der Pflegekasse gezahlt?“.

### **Inhalte und Ziele des PSG II**

Das PSG II stellt eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung dar. Mit der Einführung am 1. Januar 2017 sind der **neue Pflegebedürftigkeitsbegriff**, **das neue Begutachtungsverfahren mit fünf Pflegegraden** sowie das damit verbundene **Leistungs-, Vertrags- und Vergütungsrecht** zentrale Bestandteile der Reform.



## Pflegebedürftigkeitsbegriff:

Künftig ist die **Selbstständigkeit** einer Person das Maß für die Pflegebedürftigkeit. Im Mittelpunkt der Begutachtung stehen die Fragen:

- Wie selbstständig ist der Versicherte bei der Bewältigung seines Alltags?
- Was kann er, und was kann er nicht mehr? Wobei benötigt er Unterstützung?
- Wie können seine Ressourcen erhalten und gestärkt werden?

Bei der Begutachtung wird also geprüft, wie selbstständig eine Person ist und in welchen relevanten Bereichen der Lebensführung diejenige auf personelle Unterstützung angewiesen ist.

Diese Lebensbereiche werden bei der Begutachtung berücksichtigt:





Beispiele für die einzelnen Lebensbereiche:

- **Mobilität:** Positionswechsel im Bett, stabile Sitzposition halten, Aufstehen aus sitzender Position und Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches und Treppensteigen.
- **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** Personen aus dem näheren Umfeld erkennen, örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung, Gedächtnis, mehrschrittige Alltagshandlungen ausführen oder steuern, Entscheidungen im Alltagsleben treffen, Sachverhalte und Informationen verstehen, Risiken und Gefahren erkennen, elementare Bedürfnisse mitteilen, Aufforderungen verstehen, sich an einem Gespräch beteiligen.
- **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigung von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression, andere vokale Auffälligkeiten, Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen, Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen, Ängste, Antriebslosigkeit, depressive Stimmungslage, sozial inadäquate Verhaltensweisen, sonstige inadäquate Handlungen.
- **Selbstversorgung:** Körperpflege (vorderen Oberkörper waschen, rasieren, kämmen, Zahnpflege, Prothesenreinigung, Intimbereich waschen, duschen oder baden - einschließlich Haare waschen), An- und Auskleiden (Oberkörper an- und auskleiden, Unterkörper an- und auskleiden), Ernährung (Essen mundgerecht zubereiten/Getränke eingießen, Essen, Trinken), Ausscheiden (Toilette oder Toilettenstuhl benutzen, Folgen einer Harninkontinenz bewältigen sowie Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma, Folgen einer Stuhlinkontinenz bewältigen sowie Umgang mit Stoma).



- **Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf:** Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen oder Sauerstoffgabe, Einreibungen, Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel, Verbandswechsel und Wundversorgung, Wundversorgung bei Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung, Nutzung von Abfuhrmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung, zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuch anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, zeitlich ausgedehnter Besuch medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen.
- **Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte:** Tagesablauf gestalten und an Veränderungen anpassen, Ruhen und Schlafen, sich beschäftigen, in die Zukunft gerichtete Planungen vornehmen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt und Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes.

Als **pflegebedürftig** gelten also künftig Personen, ...

... die die Unterstützung anderer benötigen, weil die Selbstständigkeit und Fähigkeiten durch gesundheitliche Beeinträchtigungen eingeschränkt sind.

... die körperliche, kognitive, psychische oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.

... die mindestens 6 Monate die Unterstützung anderer benötigen.



Zusammenfassend weist der Referent darauf hin, dass sich die Pflegeversicherung somit gleichermaßen an Personen mit Demenz, geistigen Behinderungen, psychischen Erkrankungen und körperlichen Beeinträchtigungen richtet.

## Das neue Begutachtungsverfahren mit fünf Pflegegraden

Mit Hilfe einer Grafik zeigt der Referent Herr Sommeling auf, in welchem Maß die verschiedenen Lebensbereiche hinsichtlich der Eingruppierung einer Person in die Pflegegrade berücksichtigt werden:



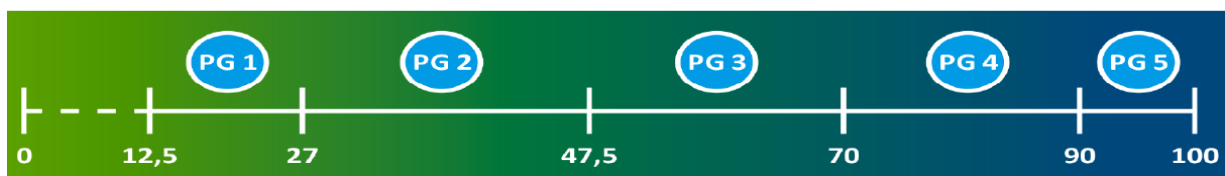
Je nachdem wie stark die Selbstständigkeit einer Person in den einzelnen Lebensbereichen eingeschränkt ist, wird diese in einen der fünf Pflegegrade eingestuft. Bei der Begutachtung werden für die Einschränkungen der Selbstständigkeit Punkte vergeben. Die Summe der Punkte ist letztendlich ausschlaggebend für die Eingruppierung in einen Pflegegrad. Je mehr Punkte einer Person zugewiesen werden, desto höher fällt der Pflegegrad aus.



## Das sind die 5 Pflegegrade und ihre Bedeutungen:

### 5 Grade des Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade)

- PG 1** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



(Grafik: Sommeling 2016)

### Besonderheiten bei Pflegegrad 1:

Pflegegrad 1 hat einen eigenen Leistungskatalog. Das sind die Bestandteile:

- Pflegeberatung
- Beratungseinsätze
- Wohngruppenzuschlag
- Pflegehilfsmittel
- wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- Pflegekurse
- Entlastungsbetrag in Höhe von 125 €
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen
- Zuschuss bei vollstationärer Pflege in Höhe des Entlastungsbetrages



## Leistungen der Pflegegrade im Überblick

Anhand dieser Tabelle werden die aktuellen Leistungen veranschaulicht.

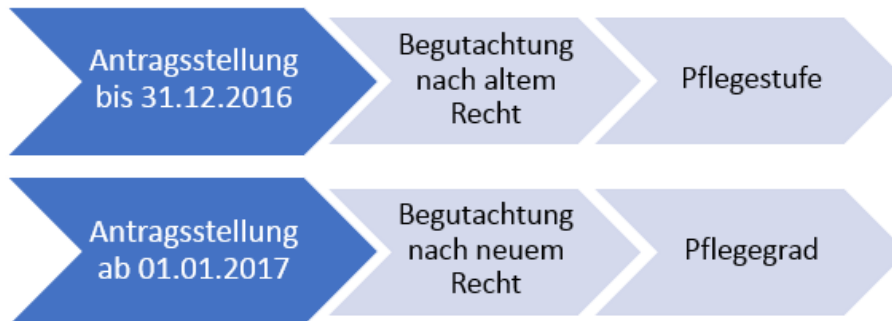
Pflegegrad	Geldleistung §37 (Pflegegeld) (zzgl. §45b: 125 €)	Sachleistung §36 (häusliche Pflege) (zzgl. §45b: 125 €)	Stationäre Pflege §43
1	125 €	125 €	125 €
2	316 € 441 €	689 € 814 €	770 €
3	545 € 670 €	1.298 € 1.423 €	1.262 €
4	728 € 853 €	1.612 € 1.737 €	1.775 €
5	901 € 1.026 €	1.995 € 2.120 €	2.005 €

**Hinweis zu den roten Zahlen:** Die roten Zahlen zeigen den Entlastungsbetrag gem. §45b SGB XI. Das ist ein einheitlicher Betrag in Höhe von 125 € monatlich für die Pflegegrade 1-5. Weiter führt Frank Sommeling aus, dass Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 den Entlastungsbetrag bei Inanspruchnahme eines zugelassenen Pflegedienstes auch für Anwendungen aus dem Bereich der Selbstversorgung verwenden können. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2-5 können das nicht.



## Überleitung von Pflegestufen zu Pflegegraden

**Hinweis: Grundsätzlich ist das zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltende Recht maßgebend. Das bedeutet:**



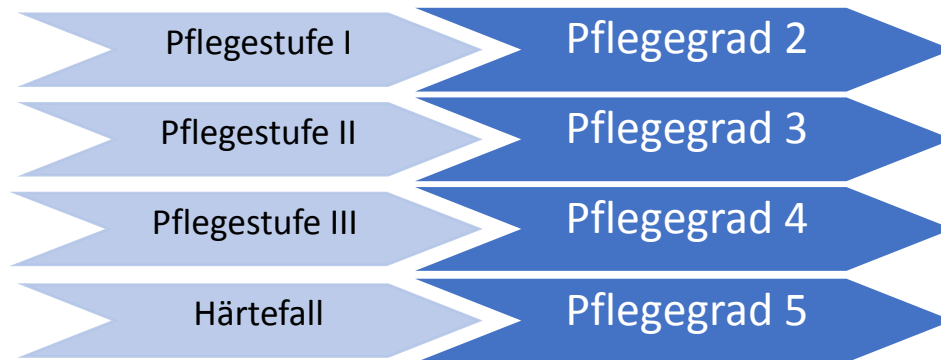
Der Referent gibt den Hinweis, dass Leistungsbezieher der ehemaligen Pflegestufen grundsätzlich keine Schlechterstellung durch die Überleitung zu Pflegegraden erfahren sollen. Das nennt man „Besitzstandsschutz“. Personen, bei denen **Pflegebedürftigkeit** oder eine **erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz** bereits festgestellt wurde **und** die die Voraussetzung für einen **Anspruch auf eine regelmäßig wiederkehrende Leistung nach dem SGB XI erfüllen**, sind automatisch **ohne Antragsstellung** und **ohne Begutachtung** ab dem 1. Januar einem **Pflegegrad** zuzuordnen.

Für alle Personen, die bis zum 31.12.2016 bereits einer Pflegestufe zugeteilt wurden, gelten **Grundsätze für die Überleitung**.

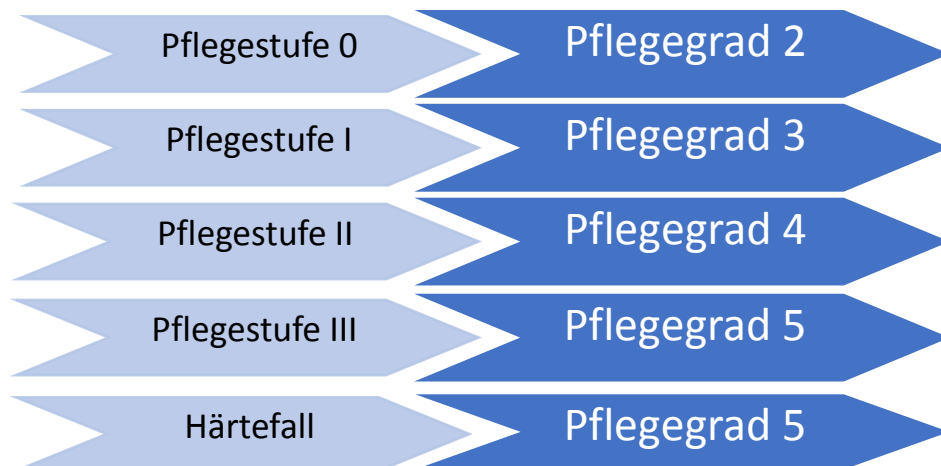


## Dabei wird unterschieden zwischen ...

... Personen mit **körperlichen Einschränkungen**. Bei dieser Personengruppe erfolgt die Einstufung in den nächsthöheren Pflegegrad: „**einfacher Stufensprung**“



... Personen mit einer **eingeschränkten Alltagskompetenz** (vorwiegend demenziell Betroffene und Personen mit geistigen und psychischen Beeinträchtigungen) erfolgt die Einstufung in den übernächsten Pflegegrad: „**doppelter Stufensprung**“



Die Überleitungsregeln „einfacher“ und „doppelter Stufensprung“ sind in §140 Abs. 2 des SGB XI festgeschrieben und sollen den „Besitzstandsschutz“ sicherstellen. Bei einem Kassenwechsel bleibt der „Besitzstandsschutz“ erhalten.



## Das Leistungs-, Vertrags- und Vergütungsrecht

Zum Schluss erläutert Frank Sommeling die wesentlichen Neuerungen im Leistungsrecht.

### Sachleistung (häusliche Pflege)

Der Anspruch auf **häusliche Pflege** gem. §36 SGB XI umfasst ab dem 1. Januar 2017 neben körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung auch **pflegerische Betreuungsmaßnahmen**. Alle Leistungen werden als gleichwertige Bestandteile der Sachleistungen beschrieben.

### Geldleistung (Pflegegeld)

Die Nachweispflicht für **Geldleistungen** gem. §37 SGB XI ist bei:

- **Pflegegrad 2 und 3: halbjährlich**
- **Pflegegrad 4 und 5: vierteljährlich**

aufzuweisen.

### Stationäre Pflege

Als eine Neuerung in der stationären Pflege verweist Sommeling auf die Einführung eines für alle BewohnerInnen einer Einrichtung mit Pflegegrad 2-5 gleich hohen Eigenanteils. Dieser heißt „**Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil**“ (EEE). Trotz der Einstufung in einen höheren Pflegegrad folgt demnach keine höhere Eigenbelastung.

Für BewohnerInnen einer stationären Einrichtung **ohne** Pflegebedarf besteht ab dem 1. Januar 2017 kein Anspruch mehr auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach §43 SGB XI.



Für BewohnerInnen einer stationären Einrichtung **mit** Pflegebedarf besteht ein individueller Anspruch auf Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung. Der Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 43b SG XI) besteht parallel zum Anspruch auf die Leistungen des §45 b SGB XI.

## Weitere Neuerungen

- **Angebote zur Unterstützung im Alltag** nach §45a haben zum Ziel:
  - Entlastung von Angehörigen
  - Unterstützung von Pflegebedürftigen, um in der häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten und den Alltag selbstständig zu bewältigen

Die bestehenden Angebote (Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Personen, Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger, Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen, familienentlastende Dienste) wurden nun ergänzt. Frank Sommeling benennt zu jedem Angebot Beispiele zur Veranschaulichung:

- **Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen:** Angebote der hauswirtschaftlichen Entlastung, z.B. Einkauf von Waren des täglichen Lebens, Versorgung der anfallenden Wäsche, Reinigung der Wohnräume der anspruchsberechtigten Person
- **Pflegebegleitung:** begleitende Hilfe zur Selbsthilfe, z.B. beratende und unterstützende Tätigkeiten bzw. Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen
- **Alltagsbegleitung:** Unterstützung in der Bewältigung von Alltagsanforderungen, z.B. Mahlzeiten gemeinsam vorbereiten,



zuhören, vorlesen, Begleitung bei Freizeitaktivitäten oder Behördenangelegenheiten, Organisation individuell benötigter Hilfen

- Der Anspruch auf zusätzliche Entlastungs- und Betreuungsleistungen heißt jetzt **Entlastungsbetrag** (gem. §45b SGB XI).

### Hinweis zur Rentenversicherungspflicht der Pflegeperson

Rentenversicherungspflicht besteht, wenn die Pflegeperson (Pflegegrad 2-5) für mindestens 10 Stunden verteilt auf mindestens 2 Tage pro Woche pflegerisch tätig ist.

Zur Erfüllung der Voraussetzung (mindestens 10 Stunden oder 2 Tage) können auch mehrere Pflgetätigkeiten zusammengerechnet werden („Additionspflege“).

## Informationen und Veranstaltungshinweise

- Das aktuelle **Seniorenprogramm** ist erschienen. Es wird der Dokumentation ein Exemplar beigelegt.
- Freitag, 3. März ab 15 Uhr: **Demokratiekonferenz zum Thema „Demokratie und Soziale Gerechtigkeit“** im Bürgerzentrum Schuhfabrik. Er wird um eine Anmeldung bei [engbersm@stadt-ahlen.de](mailto:engbersm@stadt-ahlen.de) oder [halfmeyerm@stadt.ahlen.de](mailto:halfmeyerm@stadt.ahlen.de) gebeten. Die Teilnahme ist kostenlos.
- Samstag, 4. März von 9 – 11 Uhr: **Seniorenfrühstück** in der AWO-Seniorenbegegnungsstätte (jeder erste Samstag im Monat, 4,50 Euro pro Person)



- Montag, 6. März von 15 – 17 Uhr: **Seniorentreff in der Nachbarschaft.** Die Veranstaltung findet 14-tägig im Gezeitenland statt (1,50 Euro für Kaffee, Tee und Kuchen).
- Mittwoch, 8. März von 18 – 20 Uhr: Informationsveranstaltung **„Selbst bestimmt handeln: Patientenverfügung – Patientenvollmacht“** im Elisabeth-Tombrock-Haus. Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen bei Anne Tröster unter 02382 893 431 oder [tombrock-haus@st-clemens-gmbh.de](mailto:tombrock-haus@st-clemens-gmbh.de)
- Jeden 3. Donnerstag von 12 – 13:30 Uhr: **Seniorenmittagstisch im Gemeindehaus St. Elisabeth.** Die nächste Veranstaltung findet am 16. März statt. Verbindliche Anmeldungen bitte im Bürgerzentrum Schuhfabrik unter 02382 3005 oder bei Ise Einers unter 02382 84499 (5,80 Euro pro Person)
- Donnerstag, 16. März von 15 – 16:30 Uhr: **Gesundheitsreihe zum Thema „Vorsorge-Vollmacht und Patientenverfügung“** bei Innosozial gGmbH, 3. Etage im Konferenzsaal. Die Teilnahme ist kostenlos.
- Freitag, 24. März von 15 – 18 Uhr: **Reparatur-Café** im St. Vinzenz am Stadtpark. In Kooperation bieten die Stadt Ahlen, Caritas Ahlen, Verein „Anti-Rost“ im Kreis Warendorf und ehrenamtliche HandwerkerInnen einen Reparatur-Service gegen freiwillige Spende an.
- Montags von 16 – 17:15 Uhr: **Rollatortraining** im Gezeitenland (2,- Euro pro Teilnahme)

**Der nächste Stadtteilstammtisch findet am Mittwoch, 8. März von 14:30 16:30 Uhr, im Gemeindehaus St. Elisabeth statt. Martin Kamps informiert über das Thema „Wohnformen im Alter“.**